STADT SENDENHORST
Die Bürgermeisterin
DB 6 – SG 61.1

B E K A N N T M A C H U N G

12. Änderung des Flächennutzungsplans,

Aufhebung der Darstellung von „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung"

hier: Feststellungsbeschluss sowie Genehmigungsfiktion

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2023 unter Tagesordnungspunkt A 14 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Die der Vorlage Nr. 0616/23 beigefügte Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Hinweisen etc. inkl. der Abwägungs- und Beschlussvorschläge bezüglich der Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufhebung der Darstellung von „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung" werden zur Kenntnis genommen.

2. Sämtlichen Punkten der einzelnen Beschlussvorschläge in der der Vorlage Nr. 0616/23 beigefügten Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird gefolgt.

3. Die der Vorlage Nr. 0616/23 beigefügte Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen etc. inkl. der Abwägungsvorschläge bezüglich der Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufhebung der Darstellung von „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung" ist Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Der Rat der Stadt Sendenhorst fasst gem. § 6 BauGB den Feststellungsbeschluss zu der dieser Vorlage als Anlage beigefügten 12. Änderung des Flächennutzungsplans, Aufhebung der Darstellung von „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung". Der Begründung nebst Umweltbericht wird zugestimmt.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Stadtgebietes (Aufhebung der Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) sowie die Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen Höhenbegrenzung bei Windenergieanlagen.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst besteht aus dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Sendenhorst ist aus dem nachstehenden Plan erkennbar.

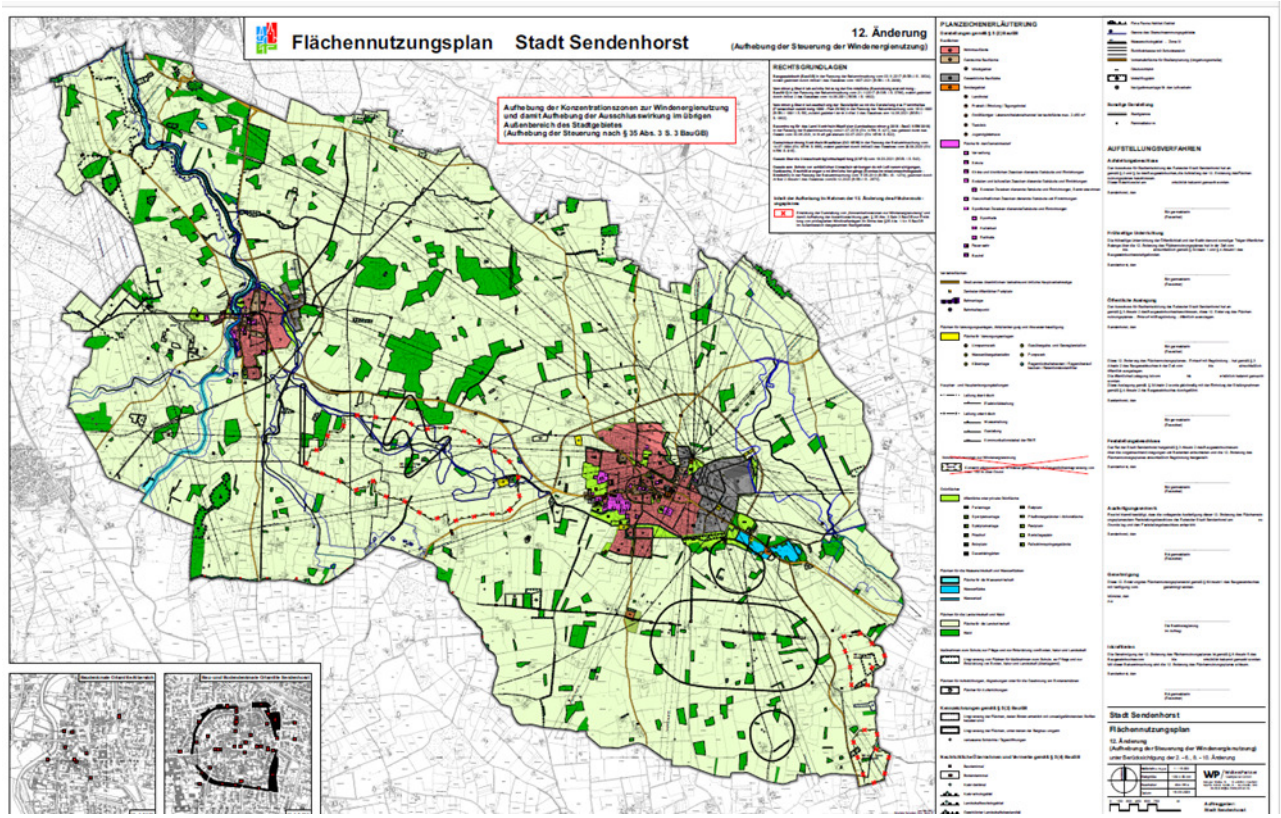

Genehmigungsfiktion

Die Stadt Sendenhorst hat bei der Bezirksregierung Münster am 26.10.2023 die Genehmigung nach § 6 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB für die vom Rat der Stadt Sendenhorst am 21.09.2023 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst beantragt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 29. November 2023, Az: 35.02.01.800-010/2023.0002 darauf hingewiesen, dass gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 28.11.2023 eingetreten ist.

Ü B E R E I N S T I M M U N G S E R K L Ä R U N G
U N D
B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Feststellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der vorstehende Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 21.09.2023 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst sowie die vorstehende Genehmigungsfiktion werden hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Es wird auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver-

halts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Der Plan zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Genehmigungsfiktion der Bezirksregierung Münster liegen vom Tage des Wirksamwerdens dieser Bekanntmachung an im Dienstbereich 6 - Bauwesen der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, Raum 308 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie außerhalb der Öffnungszeiten unter Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft gegeben.

   Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu Bauleitplänen und aktuellen Bauleitplanverfahren der Stadt Sendenhorst auch im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter www.sendenhorst.de >Wirtschaft, Bauen und Umwelt >Planen und Bauen >Flächennutzungsplan einzusehen sind.

   Diese Bekanntmachung kann im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter www.sendenhorst.de >Unsere Stadt >Aktuelles >Bekanntmachungen eingesehen werden.

Sendenhorst, den 20.12.2023

gez. Reuscher
Bürgermeisterin